



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden
sowie Kreise
im Regierungsbezirk Arnsberg

– nur per E-Mail –

Hinweise zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW)
Hinweis: Beratung und Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele Raumordnung nach § 34 LPIG NRW

Anlagen: Erlass der Landesplanungsbehörde bezüglich des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 14.08.2017
Rundverfügung der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 29.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (in Kraft getreten am 29. Dezember 2021) in seinen Anlagen geändert. Diese Veränderung führt dazu, dass der Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht nicht mehr einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, sondern eine Differenzierung in Abhängigkeit der Länge sowie der Lage der Straße stattfindet. (siehe Anlage I – UVPG NRW)

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
5.	Bau oder Ausbau einer sonstigen Straße nach Landesrecht, sofern nicht von Nummer 4 erfasst und sofern eine erhebliche bauliche Umgestaltung erfolgt, mit einer durchgehenden Länge von		
5.1	mindestens 10 km	X	
5.2	2 km bis weniger als 10 km		A

Datum: 24. Februar 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.02-002/2022-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
RBR Rico Stichmann
rico.stichmann@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3406
Fax: 02931/82-4125

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



5.3	1 km bis weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt		S
-----	---	--	---

Seite 2 von 3

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die Gesetzesänderung ist in Bezug auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sowie § 13b BauGB von Relevanz. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Änderung ermöglicht nun regelmäßig beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sowie § 13b BauGB mit Straßenlängen von bis zu 1 km Länge. Sofern die Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt sind des Weiteren beschleunigte Verfahren mit Straßen von bis zu 2 km Länge ohne Vorprüfung denkbar. Die Pflichten zu einer Vorprüfung sowie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung können der Tabelle entnommen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie die Regelungen zum Anpassungsverfahren des § 34 LPlG NRW auch auf Bebauungspläne des beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und § 13b BauGB erstreckt. Das Verfahren nach § 34 LPlG NRW ist ein eigenständiges Verfahren und wird nicht durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 BauGB abgedeckt.

Dem Schreiben ist der Erlass zu Verfahren nach § 34 LPlG NRW des Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes in Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 14.08.2017 zur Kenntnisnahme und zur Beachtung angehängen. Zudem ist der Runderlass des Dezernates 32 für



Verfahren nach § 34 LPIG NRW vom 29.08.2017 angehängen. Die Regionalplanung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) wird in einem eigenen separaten Schreiben auf die Erforderlichkeit des Verfahrens nach § 34 LPIG NRW hinweisen.

Seite 3 von 3

Auf eine Übersendung dieses Schreibens in gedruckter Form wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Sommer